



**Amtliches Bekanntmachungsblatt**  
des Amtes Arensharde, des Zweckverbands  
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-  
verbands Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,  
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,  
Silberstedt und Treia

**29. Dezember 2023**

**Jahrgang 15**

**Nr. 51/2023**

**Veröffentlichungen in dieser Ausgabe**

Seite 545	Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper
Seite 546	Einladung zur 3. öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt
Seite 548	Einladung zur 1. öffentlichen Sitzung des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinde Silberstedt
Seite 550	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Treia für das Haushaltsjahr 2024
Seite 551	Haushaltssatzung der Gemeinde Treia für das Haushaltsjahr 2024

## Anordnung über das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. S. 269), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird in den Gemeinden Bollingstedt, Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby, Silberstedt und Treia das

### Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke, z.B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

### am 31. Dezember 2023 und am 01. Januar 2024

in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen (z.B. reetgedeckte Gebäude) abzubrennen. Beim Abbrennen von Raketen, Schwärmer ist ein **Abstand** von **200 m** und bei anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** einzuhalten.

An den übrigen Tagen besteht das Verbot bereits aufgrund § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Verstöße können nach § 46 Nr. 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) mit einer nicht unerheblichen Geldbuße geahndet werden.

Silberstedt, den 01. Dezember 2023

  
Raoul Pählich  
(Amtsvorsteher)



# BEKANNTMACHUNG

ZWECKVERBAND GEMEINSCHAFTSKLÄRANLAGE SILBERSTEDT

- Der Verbandsvorsteher -



Silberstedt, den 28.12.2023

## Einladung

zur 3. öffentlichen Sitzung des

Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt

**am Dienstag, dem 16. Januar 2024, um 18:30 Uhr**

in den Sitzungssaal der Amtsverwaltung Arensharde in Silberstedt,

werden Sie hiermit eingeladen.

Sollten Sie verhindert sein, so bitte ich Sie, die Einladung an Ihre Vertreterin / Ihren Vertreter weiterzugeben.

Wolfgang Schulz

Verbandsvorsteher

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.11.2023
3. Feststellung der Tagesordnung

4. Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan (Anlage)
7. Anfragen und Mitteilungen

# BEKANNTMACHUNG

**GEMEINDE SILBERSTEDT**

- Der Bürgermeister -

- Kindertagesstättenausschuss -



Silberstedt, den  
27.12.2023

## Einladung

Zur 1. öffentlichen Sitzung des

Kindertagesstättenausschusses

**am Mittwoch, dem 17. Januar 2024, um 19:00 Uhr,**

in das Hotel Schimmelreiter in Silberstedt

werden Sie hiermit eingeladen.

Lars Petersen

Vorsitzender

### Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Kindergartenausschusses vom 23.08.2023
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kindergartenausschusses vom 23.08.2023
6. Bericht des Vorsitzenden
7. Einwohnerfragestunde
8. Änderung des Konzeptes der Kindertageseinrichtung Hollerbusch
  - a) Teilnahme und Organisation der Mittagsverpflegung
  - b) Anpassung allgemeiner Information auf den Stand Januar 2024
9. Festlegung der Werte des Trägers für die Kindertageseinrichtung Hollerbusch

10. Änderung der Satzung der Kindertageseinrichtung Hollerbusch
  - a) § 5 Aufnahme, Kriterien und Reihenfolge bei mangelndem Platzangebot
  - b) § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Aufnahmen von Hol- und Bringzeiten inklusive organisatorischen Anpassungen
11. Antrag der WGS über die Mitnutzung des Spielplatzes durch das Familienzentrum
12. Erstellen eines Renovierungskonzeptes mit zeitlicher und organisatorischer Struktur für das Bestandsgebäude
13. Beauftragung und Unterstützung des Bauausschusses bei der Erstellung eines Bauantrages für die zwei Naturgruppenwagen an Ihrem neuen Standort
14. Anschaffung eines WC-Containers für den Außenbereich der Kindertageseinrichtung
15. Anfragen und Mitteilungen
16. Prüfung der finanziellen Struktur der Kindertageseinrichtung Hollerbusch
17. Personalangelegenheiten

Zu TOP 16 und 17 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Treia für das Haushaltsjahr 2024**

Die durch die Gemeindevertretung Treia am 7. Dezember 2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Treia für das Haushaltsjahr 2024 wurde durch die Kommunalaufsicht am 20. Dezember 2023 genehmigt und durch den Bürgermeister am 28. Dezember 2023 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Raum 15, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt, nehmen.

Silberstedt, 29. Dezember 2023

Amt Arensharde  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag  
Hansen

## Haushaltssatzung der Gemeinde Treia für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf	4.281.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf	4.623.400 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	342.100 EUR
Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum	0 EUR
Haushaltsausgleich <sup>3</sup>	
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-342.100 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.249.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.372.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	241.400 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	415.500 EUR
Finanzierungstätigkeit auf	

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	215.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	25,11 Stellen <sup>4</sup>

### § 3<sup>5</sup>

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
2. Gewerbesteuer	360 %

**§ 4<sup>6</sup>**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 11.500 EUR.

**§ 5<sup>7</sup>**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 11.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 20. Dezember 2023 erteilt.

Treia, den 28.12.2023

L.S.

Bürgermeister  
Pählich

---

<sup>1</sup> sofern erforderlich

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts-

ausgleich verwendet werden soll. Bei Inanspruchnahme beträgt der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag 0 EUR.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat

die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden

sind, vorliegt.

<sup>6</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

<sup>7</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.